

## Öffnungsklausel bei Abfällen: Handwerk erleichtert über mittelstandsfreundliche Lösung

1 Stuttgart. Die Forderung des Handwerks nach einer Ausnahme bei der  
2 Registrierungspflicht für den Transport von gefährlichem Abfall bis zu einer  
3 Höchstmenge von zwei Tonnen wurde vom Umweltausschuss des Europäischen  
4 Parlaments heute (24.01.) angenommen. Der Hauptgeschäftsführer des Baden-  
5 Württembergischen Handwerkstags (BWHT), Oskar Vogel, reagierte erleichtert.

6 Der Ausschuss hat über ein Paket abgestimmt, das unter anderem die EU-  
7 Abfallrahmenrichtlinie überarbeitet. „Aber die Kuh ist damit noch nicht vom Eis“,  
8 mahnte Vogel. Das Handwerk erwarte jetzt von der Bundesregierung, dass sie sich im  
9 Rat für diese Regelung einsetzt, denn dieser sei jetzt am Zug.

10

### 11 Hintergrundinfo:

12 *In Deutschland gilt beim Transport von Abfällen eine entsprechende Schwelle, die in*  
13 *der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) festgeschrieben ist. Dort heißt es in*  
14 *§7, Abs. 9: „Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher*  
15 *Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern,*  
16 *sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln*  
17 *oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während*  
18 *eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht*  
19 *gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen*  
20 *übersteigt.“*

**Pressemitteilung**

**24.01.2017**